

Arbeitsblatt 5

Leistungsstörungenrecht

Justinians Institutionen 3, 19, 1:

At si quis rem, quae in rerum natura non est aut esse non potest, dari stipulatus fuerit, veluti Stichum, qui mortuus sit, quem vivere credebat, aut hippocentaurum, qui esse non possit, inutilis erit stipulatio.

Wenn sich aber jemand eine Sache hat versprechen lassen, die nicht existiert, oder die nicht existieren kann – wie zum Beispiel Stichus, der tot ist, während der Versprechensempfänger glaubte, er lebe, oder einen Hippocentaurus, den es nicht geben kann, dann ist die Stipulation unwirksam

Ulpian, 32. Buch des Kommentars zum ius civile des Sabinus (D. 30, 47, 6):

Item si fundus chasmate perierit, Labeo ait utique aestimationem non deberi: quod ita verum est, si non post moram factam id evenerit: potuit enim eum acceptum legatarius vendere.

Weiter sagt Labeo, wenn ein Grundstück in einer Erdspalte untergegangen ist, werde der Schätzwert keinesfalls geschuldet. Das ist insoweit wahr, als dies nicht nach Eintritt des Verzuges geschehen ist. Denn der Vermächtnisnehmer hätte das Grundstück, wenn er es (vor seinem Untergang) erhalten hätte, verkaufen können.

Marcellus, 20. Buch der Digesten (D. 46, 3, 72pr.):

Qui decem debet, si ea optulerit creditori et ille sine iusta causa ea accipere recusavit, deinde debitor ea sine sua culpa perdidit, doli mali exceptione potest se tueri, quamquam aliquando interpellatus non solverit: etenim non est aequum teneri pecunia amissa, quia non teneretur, si creditor accipere voluisset. quare pro soluto id, in quo creditor accipiendo moram fecit, oportet esse. ...

Wenn jemand zehn schuldet und sie seinem Gläubiger anbietet und jener ohne rechtfertigenden Grund die Annahme verweigert, dann kann sich der Schuldner, wenn er das Geld dann ohne Vorsatz verliert, mit der Arglistenrede schützen, obgleich er irgendwann trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Es ist nämlich unbillig, dass er bei Verlust des Geldes haftet, weil er nicht haften würde, wenn der Gläubiger das Geld hätte entgegennehmen wollen. Darum muss eine Schuld, hinsichtlich derer der Gläubiger in Annahmeverzug geraten ist, als erfüllt angesehen werden.
...

BGB in der Fassung vom 1. Januar 1900:

§ 275. (1) Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.

(2) ...

...

§ 306. Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig.